

das Terpentin aus der Vorwärmschale. Er füllte sie deshalb erneut. Nunmehr legte J. ein Stück Papier in die Vorwärmschale, um damit das Terpentin in Brand zu setzen. Das veranlaßte den Angeklagten zu der Bemerkung, daß sie das „hier nicht machen könnten“. J. zündete das Papier mit einem Streichholz an. Das Feuer* griff von der Lötlampe auf das auf dem Hocker verschüttete Terpentin über. Trotz eifriger Löschnahmen konnten beide nicht verhindern, daß ein Teil des Inventars und des Materials verbrannte. In den Räumen über und unter der Tischlerei befanden sich zwölf Personen, die ihre Arbeitsstätte wegen des Brandes verlassen mußten, weil sie gefährdet waren.

Die gegen das Urteil des Kreisgerichts eingelegte Berufung wurde vom Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet verworfen.

Gegen das Urteil hat der Präsident des Obersten Gerichts zugunsten des Angeklagten Kassationsantrag gestellt, mit dem Freispruch erstrebt wird. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat entsprechend den Weisungen des Bezirksgerichts die Rechtsauffassung vertreten, daß die Pflichtverletzung des Angeklagten nicht erst mit der „In-Brand-Setzung“, sondern als der Verurteilte J. im Begriff war, die Lötlampe anzuzünden, begonnen habe. Dieses Vorhaben des Verurteilten habe in Anbetracht der im Raum lagernden Stoffe eine unmittelbare Gefahr für die dort Arbeitenden und die vorhandenen Vermögenswerte erzeugt. Deshalb sei für den Angeklagten die Pflicht gemäß § 9 StGB gegeben, aktiv einzugreifen und J. abzuhalten, die Lötlampe zu zünden.

Die Rechtspflicht aus § 9 StGB in der Alternative, „daß er durch sein Verhalten für andere Personen oder für die Gesellschaft besondere Gefahren heraufbeschwört“, könnte eventuell dann gegeben sein, wenn der Täter Handlungen, die im Tun oder Unterlassen bestehen können, durchführt, die im Ergebnis derartige Gefahren hervorbringen. Das Kreisgericht hat aber in dem Herbeibringen der Lötlampe und dem Hantieren mit dieser zu Recht keine Pflichtverletzungen des Angeklagten gesehen. Dadurch, daß der Angeklagte dabei stand, als J. die Lötlampe anzündete, können im konkreten Fall keine Rechtspflichten im strafrechtlichen Sinne in der oben dargelegten Form des § 9 StGB begründet werden. Die unmittelbare Gefahr hat nicht der Angeklagte, sondern der Verurteilte J. hervorgerufen. Die Gefahrenlage entstand tatsächlich erst mit dem Zeitpunkt, als J. das Terpentin anzündete. Nun erst war es möglich, daß das brennende Terpentin auf die Räumlichkeiten Übergriff und dadurch der Brand verursacht wurde. Es kann also, wie mit dem Kassationsantrag zu Recht ausgeführt wird, aus diesem Verhalten für den Angeklagten keine Rechtspflicht gemäß § 9 StGB hergeleitet werden, das Anzünden der Lötlampe durch J. zu verhindern.

Eine derartige Rechtspflicht kann auch nicht aus der ihm zuteil gewordenen Brandschutzbelehrung abgeleitet werden.

Da dem Angeklagten auch andere sich aus § 9 StGB ergebende Rechtspflichten nicht obliegen haben, muß festgestellt werden, daß er den Brand nicht verursacht hat.

Er war jedoch im Hinblick darauf, daß ihm durch die Brandschutzbelehrung aufgezeigt worden ist, welche Gefahren sich für Menschen und Material aus dem Umgang mit Feuer in den Werkstatträumen ergeben, moralisch verpflichtet, den Verurteilten zu hindern, sein sich abzeichnendes Vorhaben auszuführen. Dieser moralische Vorwurf vermag jedoch nicht seine strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Verursachung des Brandes zu begründen.

Aus den dargelegten Gründen war das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben und der Angeklagte freizusprechen.

§§ 252 bis 254 StPO.

1. Zur Bedeutung des Protokolls über die Hauptverhandlung.

2. Ist das über die erstinstanzliche Hauptverhandlung geführte Protokoll ganz oder teilweise nicht lesbar, so darf das Rechtsmittelgericht nicht über das erstinstanzliche Urteil entscheiden, ohne vorher eine Leseabschrift des betreffenden Protokolls beigezogen und zum Bestandteil der Akten gemacht zu haben.

OG, Urt. vom 1. Oktober 1970 — 1 a Zst 3/70.

Auf die Berufung des Angeklagten hat das Stadtgericht die Entscheidung des Stadtbezirksgerichts im vollen Umfang aufgehoben und die Sache an das Stadtbezirksgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, weil das Protokoll der Hauptverhandlung in erheblichem Umfang unleserlich geschrieben ist und eine Überprüfung der Richtigkeit der Sachverhaltsfeststellungen auf dieser Grundlage nicht vorgenommen werden kann.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils des Stadtgerichts beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Entscheidung des Stadtgerichts verletzt das Gesetz, weil es über die Sache entschieden hat, obwohl die gemäß § 291 StPO vorgeschriebene Nachprüfung des Urteils nicht möglich war.

Die Auffassung des Stadtgerichts, daß dieser Mangel zur Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung und Zurückverweisung der Sache an das Stadtbezirksgericht führen müsse, ist unrichtig.

Die nach § 252 StPO erforderliche Aufnahme eines Protokolls über die Hauptverhandlung erster Instanz ist eine wichtige prozessuale Maßnahme, die in engem Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte der Angeklagten im Strafverfahren und mit der zur Einhaltung der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit notwendigen Möglichkeit zur Überprüfung erstinstanzlicher Urteile im Rechtsmittel- oder Kassationsverfahren steht. Gegenstand der Urteilsfindung kann nur das in der Anklage beizumietete und vom Eröffnungsbeschluß erfaßte Verhalten des Angeklagten sein, wie es sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt. Der Ablauf und das Ergebnis der Hauptverhandlung können aber nur an Hand des Protokolls festgestellt werden. Das Protokoll muß deshalb Gang und Inhalt der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Einhaltung aller zwingenden Verfahrensvorschriften nachweisen. Die Bedeutung des Protokolls kommt auch darin zum Ausdruck, daß sowohl dem Staatsanwalt als auch dem Angeklagten das Recht zusteht, innerhalb von drei Tagen nach Fertigstellung des Protokolls dessen Berichtigung oder Ergänzung zu beantragen. Gemeinsam mit dem Urteil bildet das Hauptverhandlungsprotokoll die Grundlage für die Verhandlung und Entscheidung vor dem höheren Gericht, denn nur an Hand des Protokolls ist eine Beurteilung der tatsächlichen Feststellungen des Urteils möglich.

Aus der weitreichenden Bedeutung des Protokolls ergibt sich notwendigerweise die Verpflichtung, bei dessen Fertigstellung strikt die in § 253 StPO genannten inhaltlichen Anforderungen zu beachten und damit zugleich auch zu gewährleisten, daß es den in § 254 StPO genannten Anforderungen gerecht wird, d. h., daß es auch dem höheren Gericht als Grundlage für